

**So können die Gebühren der Erasmusgrundschule, des Kindergartens und der Krabbelstube steuerlich geltend gemacht werden (Steuererklärungen ab 2009)
Steuerrückzahlung von ein bis über zwei Monatsbeiträgen ist realistisch – Stand Juli 2012**

Mehr als die Hälfte der weltweiten Literatur über Steuern soll in deutscher Sprache verfasst sein. Dies ist einzig und allein auf die beispiellose Komplexität des deutschen Steuerrechts zurückzuführen. Sie gilt leider auch, wenn es um die Anrechnung von Schulgeld und Betreuungskosten in Krabbelstube, Kindergarten, Hort und Schule auf das zu versteuernde Einkommen geht.

Wir wollen die Regeln exemplarisch anhand je eines Zahlenbeispiels für Schule sowie Kindergarten/Krabbelstube erläutern. Die Gebührensätze für das Schulgeld entsprechen den Sätzen für das Schuljahr 2009/10. Mittlerweile wurden diese zwar angepasst und nach Geschwisterzahl differenziert, der Rechenweg hat sich jedoch nicht geändert. Hort-, Kindergarten- und Krabbelstubengebühren sind mit denen der städtischen Einrichtungen identisch. Je nach Betreuungsdauer und Geschwisterstatus fallen sie unterschiedlich hoch aus. Exemplarisch sei hier ein Kind im Kindergarten ohne Geschwisterkinder mit einer Betreuungszeit zwischen 6,5 und 8 Stunden unterstellt. Die jeweils aktuellen Gebührensätze für den individuellen Fall stehen für Schule, Kindergarten und Krabbelstube im [Erasmus Downloadbereich](#) zur Verfügung.

	Schule	Kindergarten/Krabbelstube
Schulgeld	€3.600 p.a. (€300/Monat)	entfällt
Betreuung/Hort	€1.128 p.a. (€ 94/Monat)	€1.560 p.a. (€130/Monat)
Essens-/Frühstücksgeld	€ 672 p.a. (€ 56/Monat)	€ 672 p.a. (€ 56/Monat)
Summe	€5.400 p.a. (€450/Monat)	€2.232 p.a. (€186/Monat)

Je nach individuellem Posten ergeben sich völlig unterschiedliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten. Auch sind bis einschließlich 2011 das Alter des Kindes und der Berufsstatus der Eltern entscheidend. Darüber hinaus wurden bis 2011 Alleinerziehende steuerlich anders behandelt als Paare mit einem Berufstätigen. Ab der Steuererklärung für das Jahr 2012 fallen diese Unterscheidungsmerkmale weg.

Sonderausgabenabzug des Schulgeldes:

30% des Schulgeldes je Kind können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Jedoch ist der Maximalbetrag bei €5.000 je Kind gedeckelt. Da das Schulgeld an der Erasmusgrundschule diesen Betrag nicht erreicht, spielt der Maximalbetrag in der Praxis für Erasmusschüler keine Rolle. Bezogen auf obiges Zahlenbeispiel bedeutet dies, dass 30% von €3.600, also €1.080, als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Werbungskosten- oder Sonderausgabenabzug der Betreuungskosten:

Steuerlich prozentual attraktiver sieht es in vielen Fällen bei den Betreuungskosten (Krabbelstube, Kindergarten und Hort) aus. Immerhin 2/3 dieser Kosten bis max. €4.000 können pro Jahr und Kind steuerlich geltend gemacht werden. Ob einem diese Möglichkeit aber vollumfänglich zur Verfügung steht, hing bis einschließlich 2011 einerseits vom Alter der Kinder wie auch vom Arbeitsstatus der Eltern und dem Familienstand ab. Die Tabelle auf der Folgeseite fasst die Regeln leicht vereinfacht zusammen:

Alter des Kindes	0 bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres	3 Jahre bis vor Vollendung des 6. Lebensjahres	6 Jahre bis Vollendung des 14. Lebensjahres
Ab 2012 für alle gültig. Bis 2011 nur Alleinerziehende und Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind.	2/3 der Betreuungskosten bis max. €4.000 p.a. sind als <u>Sonderausgaben</u> (bis einschließlich 2011 als <u>Werbungskosten</u>) abzugsfähig. Unerheblich war dabei bis einschließlich 2011, ob es noch andere Werbungskosten gab und die Werbungskostenpauschale von €920 schon ausgeschöpft wurde. Betreuungskosten zählen vom ersten Euro an.		
Zeile entfällt ab 2012. Bis 2011 nur Paare, bei denen kein oder ein Elternteil erwerbstätig ist.	Bis einschließlich 2011 nicht steuerlich abzugsfähig.	2/3 der Betreuungskosten bis max. €4.000 p.a. als <u>Sonderausgaben</u> abzugsfähig	Bis einschließlich 2011 nicht steuerlich abzugsfähig.

(Nur bis einschließlich 2011: Paare, bei denen kein oder ein Elternteil erwerbstätig ist, können unter Umständen in allen oben aufgeführten Altersklassen steuerlich wie voll berufstätige Paare oder Alleinerziehende behandelt werden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die nicht erwerbstätigen Eltern sich in einer Ausbildung befinden, behindert oder krank sind. Im Detail sind an diese Regelung aber präzisierende Anforderungen geknüpft.)

Bezogen auf unser Zahlenbeispiel würden in der Schule also €752 (=2/3 x €1.128) der Hortbetreuung und €1.040 (=2/3 x €1.560) der Kindergartenbetreuung steuerlich vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden können.

Nicht abzugsfähige Kosten:

Das Essensgeld (auch Frühstücksgeld) kann leider nicht steuerlich angerechnet werden, weder als Sonderausgaben noch als Werbungskosten. Gleiches gilt für eventuelle Aufwendungen für Nachhilfeunterricht sowie sportliche, musische und andere Freizeitbetätigungen.

Steuerersparnis im Zahlenbeispiel:

Die im Zahlenbeispiel bisher genannten Anrechnungsbeträge sind noch nicht die reale Steuerersparnis. Um diese zu ermitteln, muss die Steuerpflicht mit und ohne Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Beträge anhand der Steuergrundtabelle verglichen werden. Wir unterstellen zum einen ein Doppelverdienerehepaar mit einem Einkommen von €70.000 p.a. sowie zum anderen einen allein erziehenden Elternteil mit einem Jahreseinkommen von €35.000. Alle Zahlen basieren auf der Steuergrundtabelle 2009 (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, keine Kirchensteuer).

Beispiel Schule:

	Ehepaar (beide berufstätig)	Alleinerziehende/r
Einkommen p.a.	€70.000	€35.000
Steuerpflicht ohne Abzüge	€15.737	€ 7.869
Anrechnung Schulgeld	€ -1.080	€ -1.080
Anrechnung Hort/Betreuung	€ - 752	€ - 752
Zu versteuerndes Einkommen	€68.168	€33.168
Steuerpflicht nach Abzug	€15.081	€ 7.217
Steuerersparnis p.a.	€ 656	€ 652

Beispiel Hort/Kindergarten/Krabbelstube:

	Ehepaar (beide berufstätig)	Alleinerziehende/r
Einkommen p.a.	€70.000	€35.000
Steuerpflicht ohne Abzüge	€15.737	€ 7.869
Anrechnung Hort/Betreuung	€ -1.040	€ -1.040
Zu versteuerndes Einkommen	€68.960	€33.960
Steuerpflicht nach Abzug	€15.364	€ 7.497
Steuerersparnis p.a.	€ 373	€ 372

In den Zahlenbeispielen bleiben jeweils mehr als ein Drittel der anrechnungsfähigen Beträge als echte Steuerersparnis im Portemonnaie der Eltern. Bei einem höheren Einkommen kann dies bis auf fast 50% steigen, bei einem niedrigeren Einkommen fällt die prozentuale Steuerersparnis entsprechend niedriger aus. Wem das zu abstrakt ist: Ca. 1,5 Monatsbeiträge der Schulgebühren und etwas mehr als zwei Monatsbeiträge im Kindergartenbeispiel werden einem durch die Steuererstattung vollständig finanziert.

Erforderliche Belege für die Steuererklärung:

Um die Aufwendungen der Kinderbetreuung geltend machen zu können, reicht eine Erklärung als Anlage zur Steuererklärung aus, dass die Ausgaben durch eine Rechnung belegt und auf das Konto des Leistungserbringers überwiesen worden ist. Auf Nachfrage des Finanzamtes sind aber sowohl Rechnung wie Überweisungsbelege vorzuweisen. Erasmusschule und –kindergarten werden dazu geeignete Belege ausstellen.

Auch wenn die vorgestellten Regelungen und das Zahlenbeispiel kompliziert klingen, sind an einigen Stellen vereinfachende Annahmen enthalten. Zudem ändert sich das Einkommensteuerrecht und die Möglichkeiten der Abzugsfähigkeit fast jedes Jahr. Bei Fragen zu Ihrer persönlichen steuerlichen Situation wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. Diesen kann und darf der vorliegende Artikel nicht ersetzen.

Elmar Werner

aktualisiert 7.7.2012

Quellen:

- Finanztest Januar 2009, „Mehr Geld für Familien“, S. 47
- IHK Ostwestfalen zu Bielefeld: Kinder und Beruf – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten,
http://www.bielefeld.ihk.de/fileadmin/redakteure/recht/Steuern/Merkblaetter/Kinder_und_Beruf.pdf
- Einkommensteuer Grundtabelle und Splittingtabelle 2009, u.a. bei
<http://www.finanztip.de/recht/steuerrecht/einkommensteuer-rechner.htm>
- Beiträge Kindertagesstätten der Stadt Offenbach:
<http://www.offenbach.de/stepone/data/pdf/8d/08/00/BEITRAG2007.pdf>
- www.conscientia.de/newsletter Ausgabe 06/2012, S. 3